

Aktuelle Fassung			Neue Fassung ab dem 01.01.2026		
§ 14 Einleitungsbeschränkungen			§ 14 Einleitungsbeschränkungen		
(1) Soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, darf Abwasser, dessen Beschaffenheit einen oder mehrere der nachfolgenden Grenzwerte übersteigt, nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden:			(1) Soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, darf Abwasser, dessen Beschaffenheit einen oder mehrere der nachfolgenden Grenzwerte übersteigt, nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden:		
1.	Physikalische Parameter		1.	Physikalische Parameter	
1.1	Absetzbare Stoffe (nach zweistündiger Absetzzeit im Spitzglas) nach DIN 38409-Teil 9 am Auslauf einer Vorbehandlungsanlage	1,0 ml/l	1.1	Absetzbare Stoffe (nach zweistündiger Absetzzeit im Spitzglas) nach DIN 38409-Teil 9 am Auslauf einer Vorbehandlungsanlage	1,0 ml/l
1.2	pH-Wert nach DIN 38405-Teil 5	6,5 – 10,0	1.2	pH-Wert nach DIN 38405-Teil 5	6,5 – 10,0
1.3	Temperatur nach DIN 38404-Teil 4	35°C	1.3	Temperatur nach DIN 38404-Teil 4	35°C
2.	Anorganische Parameter		2.	Anorganische Parameter	
2.1	Ammonium/Ammoniak bei chemisch-technischer Herkunft berechnet als Stickstoff nach DIN 38406-Teil 5	50,0 mg/l	2.1	Ammonium/Ammoniak bei chemisch-technischer Herkunft berechnet als Stickstoff nach DIN 38406-Teil 5	50,0 mg/l
2.2	Cyanid gesamt nach DIN 38405-Teil 13	1,0 mg/l	2.2	Cyanid gesamt nach DIN 38405-Teil 13	1,0 mg/l
2.3	Cyanid leicht freisetzbar nach DIN 38405-Teil 13	0,2 mg/l	2.3	Cyanid leicht freisetzbar nach DIN 38405-Teil 13	0,2 mg/l
2.4	Fluorid gelöst nach DIN EN ISO 10304-1	50,0 mg/l	2.4	Fluorid gelöst nach DIN EN ISO 10304-1	50,0 mg/l
2.5	Sulfate nach DIN EN ISO 10304-1	600,0 mg/l	2.5	Sulfate nach DIN EN ISO 10304-1	600,0 mg/l
2.6	Sulfid leicht freisetzbar nach DIN 38405-Teil 27	2,0 mg/l	2.6	Sulfid leicht freisetzbar nach DIN 38405-Teil 27	2,0 mg/l
2.7	Arsen nach DIN EN ISO 11885	0,5 mg/l	2.7	Arsen nach DIN EN ISO 11885	0,5 mg/l
2.8	Chlor frei nach DIN EN ISO 7393-G4-2	0,5 mg/l	2.8	Chlor frei nach DIN EN ISO 7393-G4-2	0,5 mg/l
2.9	Selen nach DIN EN ISO 11885	1,0 mg/l	2.9	Selen nach DIN EN ISO 11885	1,0 mg/l

Anlage 4 zur Sitzungsvorlage Nr. 25-V-70-0010 Synopse Abwassersatzung

2.10	Metalle		2.10	Metalle	
2.10.1	Aluminium nach DIN EN ISO 11885	10,0 mg/l	2.10.1	Aluminium nach DIN EN ISO 11885	10,0 mg/l
2.10.2	Antimon nach DIN EN ISO 11885	0,5 mg/l	2.10.2	Antimon nach DIN EN ISO 11885	0,5 mg/l
2.10.3	Blei nach DIN EN ISO 11885	1,0 mg/l	2.10.3	Blei nach DIN EN ISO 11885	1,0 mg/l
2.10.4	Cadmium nach DIN EN ISO 11885	0,5 mg/l	2.10.4	Cadmium nach DIN EN ISO 11885	0,5 mg/l
2.10.5	Chrom gesamt nach DIN EN ISO 11885	1,0 mg/l	2.10.5	Chrom gesamt nach DIN EN ISO 11885	1,0 mg/l
2.10.6	Chromat (Cr-VI) nach DIN 38405-Teil 24	0,2 mg/l	2.10.6	Chromat (Cr-VI) nach DIN 38405-Teil 24	0,2 mg/l
2.10.7	Cobalt nach DIN EN ISO 11885	2,0 mg/l	2.10.7	Cobalt nach DIN EN ISO 11885	2,0 mg/l
2.10.8	Kupfer nach DIN EN ISO 11885	1,0 mg/l	2.10.8	Kupfer nach DIN EN ISO 11885	1,0 mg/l
2.10.9	Nickel nach DIN EN ISO 11885	1,0 mg/l	2.10.9	Nickel nach DIN EN ISO 11885	1,0 mg/l
2.10.10	Quecksilber nach DIN EN 1483	0,05 mg/l	2.10.10	Quecksilber nach DIN EN 1483	0,05 mg/l
2.10.11a	Silber allgemein nach DIN EN ISO 11885	0,2 mg/l	2.10.11a	Silber allgemein nach DIN EN ISO 11885	0,2 mg/l
2.10.11b	Silber aus fotografischen Prozessen nach DIN EN ISO 11885	1,4 mg/l	2.10.11b	Silber aus fotografischen Prozessen nach DIN EN ISO 11885	1,4 mg/l
2.10.12	Zink nach DIN EN ISO 11885	5,0 mg/l	2.10.12	Zink nach DIN EN ISO 11885	5,0 mg/l
2.10.13	Zinn nach DIN EN ISO 11885	3,0 mg/l	2.10.13	Zinn nach DIN EN ISO 11885	3,0 mg/l
3.	Organische Parameter		3.	Organische Parameter	
3.1	BTX-Aromaten (Summe aus Benzol, Ethylbenzol, Toluol, Xylole) nach DIN 38407-Teil 9	1,0 mg/l	3.1	BTX-Aromaten (Summe aus Benzol, Ethylbenzol, Toluol, Xylole) nach DIN 38407-Teil 9	1,0 mg/l
3.2a	Halogenierte Kohlenwasserstoffe bestimmt als AOX nach DIN EN ISO 9562	1,0 mg/l	3.2a	Halogenierte Kohlenwasserstoffe bestimmt als AOX nach DIN EN ISO 9562	1,0 mg/l
3.2b	AOX aus Textilwäschereien nach DIN EN ISO 9562	2,0 mg/l	3.2b	AOX aus Textilwäschereien nach DIN EN ISO 9562	2,0 mg/l
3.3	Kohlenwasserstoffindex nach DIN EN ISO 9377-2	20,0 mg/l	3.3	Kohlenwasserstoffindex nach DIN EN ISO 9377-2	20,0 mg/l
3.4	LHKW (Summe aus 1,1,1-Trichlorethan, Trichlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen,	0,5 mg/l	3.4	LHKW (Summe aus 1,1,1-Trichlorethan, Trichlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen,	0,5 mg/l

Anlage 4 zur Sitzungsvorlage Nr. 25-V-70-0010 Synopse Abwassersatzung

	Dichlormethan, gerechnet als Chlor) nach DIN EN ISO 10301				Dichlormethan, gerechnet als Chlor) nach DIN EN ISO 10301		
3.5	Phenolindex nach DIN 38409-Teil 16, wasserdampfflüchtig	100 mg/l		3.5	Phenolindex nach DIN 38409-Teil 16, wasserdampfflüchtig	100 mg/l	
3.6	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe nach DIN 38407- 39	0,5 mg/l		3.6	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe nach DIN 38407- 39	0,5 mg/l	
3.7a	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe nach DEV H56 am Auslauf von Fettabscheideranlagen	300,0 mg/l		3.7a	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe nach DEV H56 am Auslauf von Fettabscheideranlagen	300,0 mg/l	
3.7b	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe nach DEV H56 am Auslauf weitergehender Abwasservorbehandlungsanlagen	100,0 mg/l		3.7b	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe nach DEV H56 am Auslauf weitergehender Abwasservorbehandlungsanlagen	100,0 mg/l	
3.8	Organische, halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar nach DEV F9	5,0 g/l		3.8	Organische, halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar nach DEV F9	5,0 g/l	
4.	Radioaktive Stoffe	Die Werte der Strahlen- schutzver- ordnung		4.	Radioaktive Stoffe	Die Werte der Strahlen- schutzver- ordnung	
5.	Frachtbegrenzung bei Überschreitung Grenzkonzentration			5.	Frachtbegrenzung bei Überschreitung Grenzkonzentration		
5.1	Chemischer Sauerstoffbedarf (Grenzkonzentration CSB > 1.200 mg/l)	24.000 kg CSB/a		5.1	Chemischer Sauerstoffbedarf (Grenzkonzentration CSB > 1.200 mg/l)	24.000 kg CSB/a	
5.2	Stickstoff (Grenzkonzentration Nges >120 mg/l bzw. NH4-N > 100 mg/l)	2.400 kg Nges/a 2.000 kg NH4-N/a		5.2	Stickstoff (Grenzkonzentration Nges >120 mg/l bzw. NH4-N > 100 mg/l)	2.400 kg Nges/a 2.000 kg NH4-N/a	

(2) Die Stadt kann im Einzelfall abweichend von Abs. 1 geringere Grenzwerte und Frachtbegrenzungen festsetzen, die Frachten beschränken oder ergänzend zu Abs. 1 für weitere Stoffe Grenzwerte und Frachten festsetzen, wenn dies zu einer geordneten Abwasserbeseitigung erforderlich ist. (3) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um die Einleitbedingungen dieser Satzung zu erfüllen. Ausgenommen hiervon sind die Grenzwerte für die Parameter Temperatur und Sulfat. (4) Die Stadt kann in begründeten Fällen die Abwassereinleitung von einer Rückhaltung und Abflussreduzierung abhängig machen. (5) Die Stadt kann dem Einleiter das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle abwasserrelevanten Daten festzuhalten sind. (6) Abwässer oder Stoffe, deren Einleitung oder deren Einbringen in die Abwasseranlagen aufgrund der §§ 13 und 14 unzulässig ist, hat der Einleiter aufzufangen und entsprechend vorzubehandeln oder in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.	Die Analyse- und Messverfahren zur Abwasseruntersuchung sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (DEV) in der jeweils geltenden Fassung oder in einem gleichwertigen Verfahren durchzuführen. (2) Die Stadt kann im Einzelfall abweichend von Abs. 1 geringere Grenzwerte und Frachtbegrenzungen festsetzen, die Frachten beschränken oder ergänzend zu Abs. 1 für weitere Stoffe Grenzwerte und Frachten festsetzen, wenn dies zu einer geordneten Abwasserbeseitigung erforderlich ist. (3) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um die Einleitbedingungen dieser Satzung zu erfüllen. Ausgenommen hiervon sind die Grenzwerte für die Parameter Temperatur und Sulfat. (4) Die Stadt kann in begründeten Fällen die Abwassereinleitung von einer Rückhaltung und Abflussreduzierung abhängig machen. (5) Die Stadt kann dem Einleiter das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle abwasserrelevanten Daten festzuhalten sind. (6) Abwässer oder Stoffe, deren Einleitung oder deren Einbringen in die Abwasseranlagen aufgrund der §§ 13 und 14 unzulässig ist, hat der Einleiter aufzufangen und entsprechend vorzubehandeln oder in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.
§ 26 Benutzungsgebühren (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). (2) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf den angeschlossenen Grundstücken.	§ 26 Benutzungsgebühren (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). (2) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf den angeschlossenen Grundstücken.

(3) Die der Ermittlung der Gebührensätze zugrunde liegende Kalkulationsperiode umfasst zunächst das Kalenderjahr 2015. Sie erstreckt sich vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015. Anschließend umfasst die Kalkulationsperiode jeweils zwei Kalenderjahre, zunächst vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017, sodann vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 und so fort.	2) Die der Ermittlung der Gebührensätze zugrunde liegende Kalkulationsperiode umfasst zunächst das Kalenderjahr 2026. Sie erstreckt sich vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026. Anschließend umfasst die Kalkulationsperiode jeweils zwei Kalenderjahre, zunächst vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2028, sodann vom 1. Januar 2029 bis zum 31. Dezember 2030 und so fort.
§ 27 Gebührenmaßstäbe und –sätze (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der nach § 28 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Der Gebührensatz beträgt 2,78 EUR je m³ Frischwasser. (2) Bei mittelbar angeschlossenen Grundstücken (§ 4 Abs. 1 Satz 5) ohne direkte Frischwasserzuführung bemisst sich die Schmutzwassergebühr abweichend von Absatz 1 nach der tatsächlich angefallenen Abwassermenge. Bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlichen Abwassermenge, beträgt der Gebührensatz 2,78 EUR je m³ Abwasser. (3) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser sind die überbauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, die nach § 29 berechnet werden, von denen das Niederschlagswasser entweder über eine direkte Leitung oder indirekt über andere Flächen in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (abflusswirksame Flächen). Der Gebührensatz beträgt 1,08 EUR je m² abflusswirksamer Fläche und Jahr.	§ 27 Gebührenmaßstäbe und –sätze (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der nach § 28 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Der Gebührensatz beträgt 3,04 EUR je m³ Frischwasser. (2) Bei mittelbar angeschlossenen Grundstücken (§ 4 Abs. 1 Satz 5) ohne direkte Frischwasserzuführung bemisst sich die Schmutzwassergebühr abweichend von Absatz 1 nach der tatsächlich angefallenen Abwassermenge. Bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlichen Abwassermenge, beträgt der Gebührensatz 3,04 EUR je m³ Abwasser. (3) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser sind die überbauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, die nach § 29 berechnet werden, von denen das Niederschlagswasser entweder über eine direkte Leitung oder indirekt über andere Flächen in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (abflusswirksame Flächen). Der Gebührensatz beträgt 1,18 EUR je m² abflusswirksamer Fläche und Jahr.
§ 35 Speicherung personenbezogener Daten (1) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Abgabekalkulation, der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des Gesetzes über	§ 35 Verarbeitung personenbezogener Daten (1) Die Stadt ist berechtigt, personenbezogene Daten der Anschlussnehmer und deren Empfangs- und

Anlage 4 zur Sitzungsvorlage Nr. 25-V-70-0010 Synopse Abwassersatzung

kommunale Abgaben sowie des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung ist es erforderlich, Angaben über die abgabepflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach § 34 dieser Satzung sowie Angaben über die erschlossenen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Im Falle des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung betrifft dies auch die SEPA-Daten (Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr im einheitlichen Euro Zahlungsverkehrsraum). (2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet: 1. Gemarkung, Flur, Flurstücke mit Nummern und Adresse, Grundstücksfläche, 2. Name und Adresse der Grundstückseigentümer, 3. Name und Adresse der Empfangs- und Handlungsbevollmächtigten der Grundstückseigentümer.	Handlungsbevollmächtigten zu verarbeiten, wenn dies zur Erfüllung einer nach dieser Satzung bestehenden Aufgabe oder Verpflichtung erforderlich ist. Erforderlich ist es insbesondere zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Abgabenskalkulation, der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Abgaben sowie des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung, ist es erforderlich Angaben über die abgabepflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach § 34 dieser Satzung sowie Angaben über die erschlossenen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verwenden. Im Falle des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung betrifft dies auch die SEPA-Daten (Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr im einheitlichen Euro Zahlungsverkehrsraum). (2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet: 1. Gemarkung, Flur, Flurstücke mit Nummern und Adresse, Grundstücksfläche, Frischwasserverbrauch, 2. Name und Adresse der Anschlussnehmer, 3. Name und Adresse der Empfangs- und Handlungsbevollmächtigten der Anschlussnehmer.																		
Kostenverzeichnis zu § 33 der Abwassersatzung <table><tr><td>1.</td><td>Kosten für Betriebsüberwachung</td><td>EUR</td></tr><tr><td>1.1</td><td>Betriebsprüfung, Probeentnahme (einschließlich verwaltungsmäßiger Abwicklung des Überwachungsfalles)</td><td>nach Zeitaufwand pro angefangene 30 Min. 45,00 EUR</td></tr><tr><td></td><td></td><td>Die An- und Abfahrtzeit wird pauschal mit einer halben Stunde angesetzt.</td></tr></table>	1.	Kosten für Betriebsüberwachung	EUR	1.1	Betriebsprüfung, Probeentnahme (einschließlich verwaltungsmäßiger Abwicklung des Überwachungsfalles)	nach Zeitaufwand pro angefangene 30 Min. 45,00 EUR			Die An- und Abfahrtzeit wird pauschal mit einer halben Stunde angesetzt.	Kostenverzeichnis zu § 33 der Abwassersatzung <table><tr><td>1.</td><td>Kosten für Betriebsüberwachung</td><td>EUR</td></tr><tr><td>1.1</td><td>Betriebsprüfung, Probeentnahme (einschließlich verwaltungsmäßiger Abwicklung des Überwachungsfalles)</td><td>nach Zeitaufwand pro angefangene 30 Min. 45,00 EUR</td></tr><tr><td></td><td></td><td>Die An- und Abfahrtzeit wird pauschal mit einer halben Stunde angesetzt.</td></tr></table>	1.	Kosten für Betriebsüberwachung	EUR	1.1	Betriebsprüfung, Probeentnahme (einschließlich verwaltungsmäßiger Abwicklung des Überwachungsfalles)	nach Zeitaufwand pro angefangene 30 Min. 45,00 EUR			Die An- und Abfahrtzeit wird pauschal mit einer halben Stunde angesetzt.
1.	Kosten für Betriebsüberwachung	EUR																	
1.1	Betriebsprüfung, Probeentnahme (einschließlich verwaltungsmäßiger Abwicklung des Überwachungsfalles)	nach Zeitaufwand pro angefangene 30 Min. 45,00 EUR																	
		Die An- und Abfahrtzeit wird pauschal mit einer halben Stunde angesetzt.																	
1.	Kosten für Betriebsüberwachung	EUR																	
1.1	Betriebsprüfung, Probeentnahme (einschließlich verwaltungsmäßiger Abwicklung des Überwachungsfalles)	nach Zeitaufwand pro angefangene 30 Min. 45,00 EUR																	
		Die An- und Abfahrtzeit wird pauschal mit einer halben Stunde angesetzt.																	

Anlage 4 zur Sitzungsvorlage Nr. 25-V-70-0010 Synopse Abwassersatzung

1.2	Beim Einsatz mehrerer Bediensteter verdoppelt sich die Gebühr.			1.2	Beim Einsatz mehrerer Bediensteter verdoppelt sich die Gebühr.		
1.3	Einsatz eines Probeentnahmegerätes (nur Gerätekosten)	49,00 EUR je Tag		1.3	Einsatz eines Probeentnahmegerätes (nur Gerätekosten)	49,00 EUR je Tag	
1.4	Einsatz eines Abwassermengenmessgerätes (nur Gerätekosten)	59,00 EUR je Tag		1.4	Einsatz eines Abwassermengenmessgerätes (nur Gerätekosten)	59,00 EUR je Tag	
2.	Verwaltungsmäßige Abwicklung der Betriebsüberwachung durch beauftragte Überwachungsstellen oder Labors	28,00 EUR pro Überwachungsfall		2.	Verwaltungsmäßige Abwicklung der Betriebsüberwachung durch beauftragte Überwachungsstellen oder Labors	28,00 EUR pro Überwachungsfall	
3.	Untersuchungskosten für Laboranalysen durch ein städtisches Labor			3.	Untersuchungskosten für Laboranalysen durch ein städtisches Labor		
3.1	Physikalische Parameter			3.1	Physikalische Parameter		
	Absetzbare Stoffe	10,00			Abfiltrierbare Stoffe	25,00	
	Leitfähigkeit	8,00			Absetzbare Stoffe	13,00	
	pH-Wert	8,00			Leitfähigkeit	9,00	
					pH-Wert	9,00	
3.2	Anorganische Parameter			3.2	Anorganische Parameter		
	Ammoniak/Ammonium	26,00			Ammoniak/Ammonium	30,00	
	Arsen	35,00			Arsen	33,00	
	Barium	28,00			Barium	33,00	
	Bromid	35,00			Bromid	35,00	
	Chlor	18,00			Chlor	24,00	
	Chlorid	26,00			Chlordioxid	29,00	
	Cyanid gesamt	49,00			Chlorid	30,00	
	Cyanid leicht freisetzbar	46,00			Cyanid gesamt	49,00	
	Fluorid	34,00			Cyanid leicht freisetzbar	46,00	
	Nitrat	26,00			Fluorid	35,00	
	Nitrit	28,00			Nitrat	30,00	
	Phosphor gesamt	35,00					

Anlage 4 zur Sitzungsvorlage Nr. 25-V-70-0010 Synopse Abwassersatzung

	Phosphor als ortho-Phosphat	28,00		Nitrit	30,00
	Selen	30,00		Phosphor gesamt	35,00
	Sulfat	26,00		Phosphor als ortho-Phosphat	30,00
	Sulfide leicht freisetzbar	39,00		Selen	33,00
	Metalle			Sulfat	30,00
				Sulfide leicht freisetzbar	45,00
				Tenside	35,00
	Aluminium	25,00		Metalle	
	Antimon	25,00			
	Blei	25,00		Aluminium	33,00
	Cadmium	25,00		Antimon	33,00
	Calcium	25,00		Blei	33,00
	Chrom gesamt	25,00		Cadmium	33,00
	Chromat	31,00		Calcium	33,00
	Cobalt	25,00		Chrom gesamt	33,00
	Eisen	25,00		Chromat	36,00
	Kalium	25,00		Cobalt	33,00
	Kupfer	25,00		Eisen	33,00
	Magnesium	25,00		Kalium	33,00
	Mangan	25,00		Kupfer	33,00
	Natrium	25,00		Magnesium	33,00
	Nickel	25,00		Mangan	33,00
	Quecksilber	38,00		Natrium	33,00
	Silber	32,00		Nickel	33,00
	Titan	30,00		Quecksilber	45,00
	Vanadium	32,00		Silber	33,00
	Zink	25,00		Titan	33,00
	Zinn	28,00		Vanadium	33,00
	Zirkonium	32,00		Zink	33,00
				Zinn	33,00
				Zirkonium	33,00
3.3	Organische Parameter		3.3	Organische Parameter	
	BTX-Aromaten	60,00		BTX-Aromaten	75,00
	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	56,00			
	Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC)	30,00			

Anlage 4 zur Sitzungsvorlage Nr. 25-V-70-0010 Synopse Abwassersatzung

	Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	36,00		Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	65,00
	Halogenierte Kohlenwasserstoffe bestimmt als AOX	75,00		Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC)	50,00
	Kohlenwasserstoff-Index	85,00		Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	50,00
	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	60,00		Halogenierte Kohlenwasserstoffe bestimmt als AOX	90,00
	Organisch gebundener Stickstoff	52,00		Kohlenwasserstoff-Index	85,00
	Phenolindex	50,00		Hydrazin	75,00
	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	90,00		Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	75,00
	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	65,00		Organisch gebundener Stickstoff	60,00
	Organische halogenfreie Lösungsmittel	70,00		Phenolindex	60,00
				Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	90,00
				Schwerflüchtige lipophile Stoffe	75,00
				Organische halogenfreie Lösungsmittel	80,00
3.4	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	45,00	3.4	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	60,00
3.5	Bei größeren Probeserien (ab fünf Proben) können die Kosten entsprechend dem geringeren Aufwand ermäßigt werden.		3.5	Akute Toxizität Leuchtbakterientoxizität	150,00
			3.6	Bei größeren Probeserien (ab fünf Proben) können die Kosten entsprechend dem geringeren Aufwand ermäßigt werden.	